

Schutz vor Rückstau aus dem Kanalnetz

Eine Information an alle Grundstückseigentümer

Gefahr durch Rückstau aus dem Kanalnetz ?

Immer wieder kommt es, zum Beispiel nach heftigen Gewitterregen, zu Überflutungen von Kellern und anderen tief gelegenen Räumen. Dies liegt meist daran, dass die betroffenen Gebäude nur ungenügend gegen Rückstau gesichert oder vorhandene Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind.

Durch das Eindringen von Abwasser aus dem Kanal in Kellerräume (über Waschbecken, Waschmaschinen, Bodenabläufe, Toiletten, usw.) entstehen oft große Schäden. Vorräte, Einrichtungsgegenstände und Elektrogeräte werden zerstört, Kellerräume durch das Wasser verschmutzt und beschädigt. Befinden sich Heizöltanks in den überfluteten Räumen, so kommt eine weitere ernste Gefahr hinzu: Auslaufendes Heizöl kann in die Kanalisation und ins Grundwasser gelangen und schwere Umweltschäden sowie Störungen im Kanalnetz und in der Kläranlage verursachen. Hierfür kann der Verursacher haftbar gemacht werden. Aus eigenem Interesse sollte sich daher jeder Grundstücks- und Hauseigentümer vor diesen Folgen schützen.

Wodurch entsteht Rückstau im Kanalnetz ?

Das Nürnberger Stadtgebiet wird überwiegend im Mischsystem entwässert. Das bedeutet, dass für Schmutzwasser und Regenwasser ein gemeinsames Kanalnetz vorhanden ist. Dieses Kanalnetz ist nicht darauf ausgerichtet, dass es jeden Starkregen vollständig aufnehmen kann. Die Rohre der Kanalisation wären sonst so groß und so teuer, dass die Bürger, welche die Kosten der Abwasserbeseitigung über die Abwassergebühren bezahlen müssen, unverträglich hoch belastet würden.

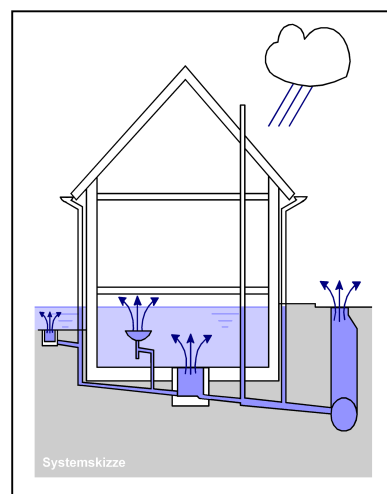
Deshalb wird bei starken Regenfällen ganz bewusst ein kurzzeitiger Aufstau des Abwassers im Kanalnetz in Kauf genommen. Der entstehende Rückstau kann sich auch auf die Anlagen der Grundstücksentwässerung auswirken.

Das Auftreten von Rückstau im Kanalnetz ist kein Planungsfehler, sondern muss im Interesse einer wirtschaftlichen Abwasserentsorgung hingenommen werden, zumal es einfache, wirkungsvolle Mittel gibt, sich vor der Überflutung von Kellern und anderen tief gelegenen Räumen zu schützen.

Was ist gegen Rückstau zu schützen ?

Alle Räume oder Hofflächen, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen gegen eindringendes Abwasser gesichert werden.

Die maßgebende Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksentwässerungskanal. Bis zu dieser Höhe kann das Wasser in der Kanalisation ansteigen.



Die Hauseigentümer sind in eigener Verantwortung dazu verpflichtet, alle Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene mit geeigneten Sicherungen zu versehen und diese betriebsfähig zu halten.

Auch wenn es bei einem Anwesen bisher noch nie zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass dies auch für alle Zukunft so bleiben wird.

Wie kann man sich vor Rückstau schützen ?

Durch den Einbau einer automatisch arbeitenden Hebeanlage mit Rückstauschleife oder (unter bestimmten Voraussetzungen) durch Rückstauverschlüsse ist ein zuverlässiger Schutz vor Schäden durch Rückstau möglich. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

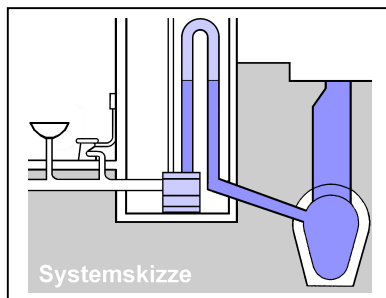
Hebeanlagen

Der Betrieb einer Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife über die Rückstauenebene stellt den sichersten Schutz dar. Sie pumpt auch bei Rückstau Abwasser in die öffentliche Kanalisation, die Hausentwässerung bleibt in vollem Umfang betriebsfähig.

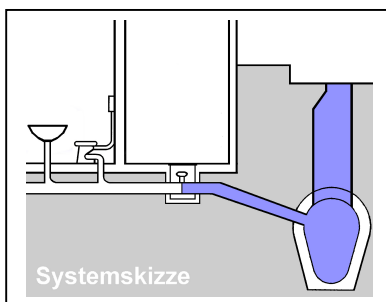
Rückstauverschlüsse

Unter der Rückstauenebene liegende Ablaufstellen können bei ausreichendem Gefälle zum Kanal mit Rückstauverschlüssen abgesperrt werden. Der Einbau ist jedoch nur zulässig, wenn

- die Räume untergeordnete Nutzung haben, also keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden,
- der Benutzerkreis klein ist und ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
- und bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.



Abwasser- Hebeanlage



Rückstauverschluss

Rückstauverschlüsse sind nur solange wirkungsvoll, wie sie regelmäßig gewartet und richtig bedient werden. Die Wartungs- und Bedienungsanleitungen der Hersteller sind zu beachten.

Bei älteren Bauarten darf der von Hand zu betätigende (Not-)Verschluss nur zum Wasserablauf geöffnet werden. Um eine größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, sollte man auch bei neueren Modellen in ähnlicher Weise vorgehen. Die Bedienungsanleitung ist zu beachten! Bei längerer Abwesenheit (Urlaub etc.) soll der Notverschluss in jedem Fall geschlossen werden.

Rückstauverschlüsse dürfen nur in Abwasserleitungen für Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene eingebaut werden. Das Abwasser aus Obergeschossen muss ungehindert ablaufen können. Der Rückstauverschluss darf nicht in den Revisionschacht vor dem Haus eingebaut werden. Er würde sonst bei Rückstau die gesamte Entwässerungsanlage absperren. Dann kann Abwasser auch aus höher gelegenen Abläufen, z.B. im Erdgeschoss austreten.

WC-Anlagen

Abwasser aus WC-Anlagen muss mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Rückstauverschlüsse sind nur zulässig, wenn der Benutzerkreis klein ist (z.B. im Einfamilienhaus) und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht. Die eingesetzten Rückstauverschlüsse müssen für fäkalienshaltiges Abwasser geeignet sein.

Schächte, Reinigungsöffnungen

Liegen bei Schächten außerhalb von Gebäuden die Deckel unterhalb der Rückstauenebene, so sind diese Deckel wasserdicht und innendruckfest auszuführen. Innerhalb von Gebäuden müssen Reinigungsöffnungen unterhalb der Rückstauenebene zuverlässig dicht sein.

Die rechtlichen Grundlagen

Kellertreppen, Kellerlichtschächte

Die geringen Niederschlagsmengen, die bei außenliegenden Kellerabgängen, Lichtschächten usw. anfallen, können meist versickert werden. Wo dies nicht möglich ist, ist der Ablauf über eine Hebeanlage an die Grundstücksentwässerung anzuschließen. Im Ausnahmefall kann auf eigene Gefahr hin ein Rückstauverschluss frost-sicher im Gebäude eingebaut werden. Um das Eindringen von Wasser zu verhindern, ist eine Schwelle von 10-15 cm Höhe an der Kellertür notwendig. Auch Kellerlichtschächte sollten um dieses Maß über das umgebende Gelände hochgezogen werden.

Hofflächen, Garageneinfahrten

Hofflächen und Garageneinfahrten, die unterhalb der Rückstauenebene liegen und im freien Gefälle an die Grundstücksentwässerung angeschlossen sind, werden bei Rückstau überflutet. Kann dies nicht hingenommen werden oder besteht Gefahr, dass (zum Beispiel über Kellerfenster) benachbarte Räume überschwemmt werden, ist eine Entwässerung über eine automatisch arbeitende Hebeanlage erforderlich.

Rechtliche Grundlage sind § 9 Abs. 7 und §10 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg. Dort ist zum einen geregelt, dass sich der Gebäudeeigentümer gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation selbst schützen muss.

Zum anderen ist in der Entwässerungssatzung die Lage der Rückstauenebene festgelegt: Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksentwässerungskanal an die öffentliche Kanalisation. Bis zu dieser Höhe kann das Abwasser im Kanal maximal steigen.

Genehmigungspflicht bei Baumaßnahmen

Bitte beachten Sie, dass Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, wie zum Beispiel der Einbau eines Rückstauverschlusses oder einer Abwasserhebeanlage, genehmigungspflichtig sind.

Bitte nehmen Sie die Hinweise dieses Merkblattes in Ihrem eigenen Interesse ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau bzw. Schäden durch Überflutung gegeben.

Haben Sie Fragen zum Schutz vor Rückstau ?

Sollten Sie noch Fragen zum Schutz vor Rückstau haben, wenden Sie sich bitte an uns:

Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg
Werkbereich Stadtentwässerung
Grundstücksentwässerung
Peuntgasse 12
90402 Nürnberg

oder:

Dienstleistungszentrum Bau
Lorenzer Straße 30
90402 Nürnberg

Kontakt:

Telefon: 0911/231-3009

Fax: 0911/231-3877

E-Mail: sun-s3@stadt.nuernberg.de

Internet: www.sun.nuernberg.de

Unsere Öffnungszeiten:

Abteilung Grundstücksentwässerung:

Mo., Di., Do.
8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mi., Fr.
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstleistungszentrum Bau:

Mo.
8.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Di. bis Do.
8.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Fr.
8.30 Uhr bis 14.00 Uhr